

# Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 99 O 71/09

A. EK  
7.10.09

Landgericht Berlin, KfH 99, 10174 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei  
LKO Wahlen & Partner  
Siegburger Straße 215  
50679 Köln

**Eingegangen**  
- 7. Okt. 2009  
LKO Wahlen & Partner  
Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Fahrverbindungen:  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr  
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und  
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14  
Erstellt am: 01.10.2009

Geschäftszeichen  
99 O 71/09

Ihr Zeichen  
00265-09

Bearbeiter

Tel.  
2737

Fax  
2223

Datum  
01.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH / . IWuS Steuerberatungsgesellschaft  
mbH

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Neumann  
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 99 O 71/09

01.10.2009

In dem Rechtsstreit

quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH ./ IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH

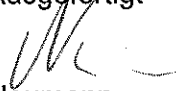
wird der Antrag der Verfügungsbeklagten vom 22.09.2009, die Vollziehung der einstweiligen Verfügung einstweilen teilweise auszusetzen, zurückgewiesen.

### Gründe

Eine Aussetzung der Vollziehung gemäß §§ 707 Abs. 1 S. 1, 924 Abs. 3 S. 2 ZPO dahingehend, dass der Verfügungsbeklagten erlaubt wird, über einen Betrag in Höhe von 150.000,00 € zu verfügen, würde dem Zweck der einstweiligen Verfügung vom 07.08.2009 zuwider laufen. Es ist auch nicht dargetan, dass die Verfügungsbeklagte bis zur mündlichen Verhandlung am 21.10.2009 dringend darauf angewiesen ist, ohne die Zustimmung des Rechtsanwaltes Dr. Targan als zweiten Mittelverwendungskontrolleur über einen Betrag von 150.000,00 € verfügen zu können. Schließlich sind die Erfolgsaussichten der Widerspruchsbegründung ohne eine Stellungnahme der Verfügungsklägerin nicht hinreichend abschätzbar.

Gieritz  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

  
Neumann  
Justizhauptsekretärin

